

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Entsorgungs-, Recycling- und Umweltdienstleistungen
der Rohstoffhandel Heinrichs GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“)
Hauptsitz: Am Dördelmannshof 30, 45886 Gelsenkirchen, Deutschland
Stand: 01.12.2023

INHALT

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich, Zielgruppe, Rangfolge, Einbeziehung
- § 3 Vertragsschluss, Form, Vertretung, Kompetenzvorbehalt Geschäftsleitung
- § 4 Leistungsumfang des Auftragnehmers, Leistungsänderungen, Unterauftragnehmer
- § 5 Obliegenheit und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Zugang, Stellfläche, Genehmigungen
- § 6 Abfallrechtliche Pflichten, Deklaration, Qualität, ausgeschlossene Stoffe, Kapazitäten
- § 6a Abweisung durch Abfallwirtschaftsanlagen, Weisung, Ersatzvornahme
- § 6b Verarbeiten, Gewinnen, Export und Import, Mitwirkungspflichten
- § 7 Container/Material: Gestellung, Miete, Obhut, Nutzungsvorgaben
- § 7a Restloser Abzug: Abholfrist, Mietfortzahlung
- § 8 Befüllung, Fremdstoffe, Überfüllung, Gefahrgut, Kostenfolgen
- § 9 Durchführung der Leistung, Leistungszeiten, Termine, kein Fixgeschäft
- § 10 Verwiegung, Empfangsgewicht und Empfangsbefund, Mindestlast, Abrechnung
- § 10a Leistungsreklamation, Mängelanzeige, Beweislast
- § 11 Preise, Zahlungsbedingungen, Firmenlastschriftverfahren, Mahnkosten, Gutschriftverfahren
- § 12 Preisanpassung, behördliche Maßnahmen, Sonderkündigung, Widerspruchsfristen
- § 13 Individuelles Kreditlimit, Vorkasse, Sicherheiten, Bonität
- § 13a Change of Control
- § 14 Mindestmengen, Mindestvergütung, Exklusivität, Standortumgehung
- § 14a Umgehungsverbot, Direktbeauftragungsverbot, Wettbewerbs- und Abwerbeschutz von Leistungsstrukturen

§ 15 Vertragsstrafen, kumulative Anwendung, Anrechnung

§ 16 Eigentum und Verfügungsbefugnis an Abfällen und Wertstoffen, Sicherungsrechte

§ 17 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Forderungsmanagement

§ 18 Nachhaltigkeit, Compliance, Lieferkettensorgfaltspflichten, Sanktionen, Audit, Datenschutz

§ 19 Vertraulichkeit, Referenzen, Presse- und Reputationsschutz

§ 19a Abwerbeverbot / Personal

§ 20 Höhere Gewalt, Störungen, kein Beschaffungs- und Verwertungsrisiko, Lager- und Selbstentzündungsrisiko

§ 21 Kontamination, Dekontamination, Anlagenstillstand

§ 22 Haftung, Haftungsbegrenzung, Stellplatz- und Zufahrtswegschäden, Verjährung

§ 23 Versicherungspflichten des Auftraggebers

§ 24 Vertragslaufzeit, Kündigung, außerordentliche Kündigung, Schadenspauschalen

§ 24a Rechtsnachfolge, Betriebsübergang, Umstrukturierung

§ 25 Zustimmungsfiktion, Fristen, Widerspruch in Schriftform

§ 26 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sprache, Streitbeilegung

§ 27 Schlussbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Auftraggeber ist der Vertragspartner des Auftragnehmers.

(2) Auftragnehmer ist Rohstoffhandel Heinrichs GmbH & Co. KG sowie, soweit ausdrücklich vereinbart oder nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig, ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen im Sinne der Paragraphen 15 fortfolgende des Aktiengesetzes.

(3) Auftraggeber und Auftragnehmer sind zusammen Vertragspartner und/oder Vertragsparteien.

(4) Leistungen sind sämtliche vom Auftragnehmer geschuldeten Entsorgungs-, Recycling-, Aufbereitungs-, Verwertungs-, Beseitigungs-, Transport-, Übernahme-, Umschlags-, Annahme-, Zwischenlagerungs-, Beratungs-, Service-, Dienstleistungs- und Nebenleistungen.

(5) Abfälle sind Abfälle im Sinne des Paragraphen 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einschließlich Wertstoffen mit positivem Marktwert (Wertstoffe).

(6) Container sind alle zur Sammlung und Erfassung eingesetzten Container, Presscontainer, Umleercontainer, Großbehälter, Fässer, Kübel, Kisten, Boxen, Sondercontainer sowie sonstige Erfassungssysteme.

(7) Material sind technische Einrichtungen des Auftragnehmers außerhalb von Containern, insbesondere, aber nicht abschließend Verdichtungseinrichtungen, mobile Anlagen und Sicherungssysteme.

(8) Gefährliche Abfälle sind gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung oder nach sonstigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften.

(9) Fremdstoffe sind nicht vereinbarte Fremd- und Störstoffe oder Bestandteile, Verunreinigungen und Beimengungen jeglicher Art, die Annahme, Transport, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung erschweren, verteuern oder unmöglich machen.

(10) Empfangsgewicht und Empfangsbefund sind das auf geeichten Waagen der annehmenden Abfallwirtschaftsanlage festgestellte Gewicht sowie die dortige Einstufung, Analyse und Befundung, insbesondere, aber nicht abschließend Fraktion, Menge, Qualität, Gewicht, Störstoffanteil, Fremdstoffanteil und Zuschlagstatbestände.

(11) Textform ist Paragraph 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Schriftform ist Paragraph 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(12) Werktag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeder Kalendertag von Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers (Gelsenkirchen, Nordrhein-Westfalen, Deutschland).

(13) Abfallwirtschaftsanlagen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle technischen Einrichtungen, Anlagen oder Betriebseinheiten – stationär oder mobil –, die der Sammlung, Annahme, Lagerung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen/Wertstoffen dienen, einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Infrastruktureinrichtungen.

(14) Sprachregelung: Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen in einer bestimmten grammatikalischen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Form dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und enthält keine Wertung.

§ 2 Geltungsbereich, Zielgruppe, Rangfolge, Einbeziehung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des Paragraphen vierzehn des Bürgerlichen Gesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

- (3) Der vorgenannte Absatz gilt insbesondere, aber nicht abschließend für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Geschäfte sowie Folgegeschäfte.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen entgegennimmt.
- (5) Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben, auch wenn ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, keine Gültigkeit, es sei denn, die Geschäftsleitung des Auftragnehmers hat ihrer Geltung ausdrücklich in Schriftform zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- (6) Mit Auftragserteilung, Vertragsbestätigung, Abruf, Annahme eines Angebots, Annahme des Vertrages, Unterzeichnung, Nutzung von Containern oder Material, Entgegennahme einer Leistung oder Anlieferung an einer Abfallwirtschaftsanlage erkennt der Auftraggeber die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers als verbindlich an.
- (7) Individualvereinbarungen einschließlich Vertrag, Auftragsbestätigung, Angebot sowie Leistungs- und Preisblatt haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gilt folgende Rangfolge:
1. Vertrag oder Auftragsbestätigung einschließlich Bestandteile, Anlagen, Angebot sowie Leistungs- und Preisblatt
 2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 3. Gesetzliche Vorschriften, soweit nicht abbedungen
- (8) Der Auftragnehmer erbringt Leistungen ausschließlich gegenüber den in Absatz eins genannten Auftraggebern. Leistungen gegenüber Verbrauchern sind ausgeschlossen.
- (9) Mündliche oder telefonische Auskünfte von dem Auftragnehmer sind stets unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden.
- (10) Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Durchführung und Koordination der erteilten Aufträge ein elektronisches Online-Portal zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dieses Portal für die administrative Abwicklung der Aufträge zu nutzen. In diesem Fall ist der Auftraggeber insbesondere, aber nicht abschließend verpflichtet, alle für die Registrierung und Nutzung des Portals abgefragten Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Zugänge, Zugangsdaten und Authentifizierungsmedien durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Kenntnisnahme, Manipulation oder Weitergabe – auch durch Dritte – zu schützen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend den Schutz vor Datenlecks, Cyberangriffen, internen Missbrauchshandlungen sowie sonstigen Sicherheitsvorfällen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht oder kommt es zu einem unbefugten Zugriff, Datenleck oder sonstigen Sicherheitsvorfall, trägt der Auftraggeber die daraus resultierenden Schäden, Nachteile, Kosten und Aufwendungen. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(11) Soweit der Auftragnehmer ein Kundenportal und/oder elektronische Kommunikationswege nutzt, gilt: Bestellungen, Abrufe, Leistungsnachweise, Belege, Mitteilungen und Vorabankündigungen können hierüber rechtswirksam erfolgen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die hinterlegten Kontaktdaten aktuell sind, Zugänge geschützt verwaltet werden und der Abruf regelmäßig erfolgt. Er trägt das Risiko verspäteter Kenntnisnahme aufgrund seiner Organisationssphäre.

§ 3 Vertragsschluss, Form, Vertretung, Kompetenzvorbehalt Geschäftsleitung

(1) Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Rechtsanspruch besteht nicht. Sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Der Auftragnehmer unterbreitet dem Auftraggeber auf Anfrage ein Angebot. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder mit einer Annahmefrist versehen sind. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Auftragnehmer das Angebot des Auftraggebers (insbesondere, aber nicht abschließend Bestellung/Abruf) in Textform durch Auftragsbestätigung annimmt oder der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung beginnt (insbesondere durch Gestellung von Containern/Material, Abholung/Übernahme von Abfällen oder Anlieferung an eine Abfallwirtschaftsanlage sowie sonstiger Leistungsbeginn). Soweit der Auftragnehmer eine Annahmefrist nicht ausdrücklich erklärt, ist er berechtigt, Bestellungen/Abrufe innerhalb von fünfundvierzig Kalendertagen ab Zugang anzunehmen. Bis zur Annahme ist der Auftragnehmer berechtigt, Preise, Mengen sowie Leistungsparameter anzupassen, soweit hierfür sachliche Gründe bestehen (insbesondere, aber nicht abschließend geänderte gesetzliche/behördliche Regelungen/Vorgaben, Entsorgungskosten, Kapazitäten, behördliche Auflagen, Markt- oder Rohstoffpreisänderungen). Erfolgt die Leistungsaufnahme ohne vorherige Auftragsbestätigung, gilt der Vertrag spätestens mit Leistungsbeginn oder Übernahme/Verladung der Abfälle durch den Auftragnehmer zu den Konditionen des zuletzt übermittelten Angebots als geschlossen; etwaige abweichende Leistungs- oder Preisblätter werden Vertragsbestandteil, soweit sie dem Auftraggeber vor Leistungsaufnahme in Textform übermittelt wurden.

(3) Verträge gelten vorbehaltlich aller für die Leistungserbringung notwendigen behördlichen und sonstigen Genehmigungen beziehungsweise Freigaben.

(4) Die vom Auftraggeber im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie etwaige behördliche Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers gelten als verbindliches Angebot für den Vertrag. Der Auftragnehmer kann dieses innerhalb von fünfundvierzig Kalendertagen annehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(6) Enthält ein Angebot oder eine vertragliche Vereinbarung für mehrere Leistungen und Komponenten verschiedene Einzelpreise, so sind diese nur bei vollständiger Abnahme sämtlicher angebotener oder vereinbarter Leistungen gültig.

(7) Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

(8) Mitarbeiter, Vertrieb, Disposition, Niederlassungen, Unterauftragnehmer und sonstige Dritte sind nicht bevollmächtigt, Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren oder Zusagen zu machen. Abweichungen, Sonderregelungen und Kompromisse sind ausschließlich wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers schriftlich bestätigt werden.

(9) Rechtserhebliche Anzeigen nach Vertragsschluss können in Textform erfolgen, sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Schriftform verlangen.

(10) Die Vertragsparteien haben die Bestimmungen des KrWG, des jeweiligen Landesabfallgesetzes und der sonstigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen, technischen Anweisungen und behördlichen Anordnungen sowie alle sonstigen bindenden rechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(11) Bei Fehlen einer vertrags- oder auftragsbezogenen Entgeltfestlegung ist eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen allgemeinen Preisliste des Auftragnehmers zu zahlen. Sämtliche dort ausgewiesenen Preise sind Nettopreise; hinzu kommt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Soweit die Voraussetzungen des Reverse-Charge-Verfahrens vorliegen, wird die Steuer nach § 13b UStG vom Leistungsempfänger geschuldet.

(12) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, berechnet der Auftragnehmer übernommene Abfälle nach den bei der Abholung/Verwiegung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Die Abrechnung nach dem festgestellten Gewicht erfolgt im gesetzlich zulässigen Maße. Im Übrigen gelten die Vorgaben des MessEG beziehungsweise der MessEV sowie die jeweils gültige allgemeine Preisliste des Auftragnehmers.

§ 4 Leistungsumfang des Auftragnehmers, Leistungsänderungen, Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer übernimmt als alleiniges Unternehmen die im Vertrag aufgeführten Dienstleistungen für den Auftraggeber. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung:

- (a) die Bereitstellung von Containern/Material der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl,
- (b) den Austausch beziehungsweise Umleerung sowie den Abzug der bereitgestellten Container/Material am vereinbarten Leistungsort und den Transport der Abfälle zur Abfallwirtschaftsanlage,
- (c) die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der im Vertrag festgelegten Abfälle.
- (d) sonstige, im Vertrag vereinbarte Neben-, Service-, Dienstleistungs- oder Zusatzleistungen.

(2) Der Leistungsumfang ergibt sich aus Vertrag, Auftragsbestätigung, Angebot sowie Leistungs- und Preisblatt. Der Auftragnehmer ist in der Wahl der Entsorgungswege, Abfallwirtschaftsanlagen und Verfahren frei, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorgaben entgegenstehen.

(3) Die Entsorgung wird – soweit möglich – mittels eines mobilen elektronischen Erfassungssystems dokumentiert. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zwecks Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und Vornahme der erforderlichen Handlungen ermächtigt. Bei der Abholung erfolgt keine Prüfung der Abfallstoffe durch den Auftragnehmer. Abrechnungsgrundlage ist die Einstufung des Abfalls durch die Abfallwirtschaftsanlage.

(4) Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (einschließlich, aber nicht abschließend Beprobung, Analyse, etc.) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftraggebers.

(5) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers infolge geänderter gesetzlicher Regelungen, gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Auflagen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat der Auftragnehmer die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Regelungen durchzuführen. Hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass jeder Leistungsort des Auftraggebers Teil einer Branchenlösung zur Verpackungsentsorgung sein kann.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen sowie konzernverbundene Unternehmen einzusetzen. Dadurch entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und eingesetztem Dritten.

(7) Teilleistungen des Auftragnehmers sind zulässig.

(8) Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht des Auftraggebers, namentlich die eventuell bestehenden Überlassungs- und Andienungspflichten, die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung sowie etwaige Nachweispflichten bleiben von einer Beauftragung unberührt. Öffentlich-rechtliche Gebühren aus länderspezifischen beziehungsweise kommunalen Andienungspflichten des Auftraggebers bleiben ebenfalls unberührt. Sämtliche Maßnahmen, die der Auftragnehmer (zum Beispiel aufgrund einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung gesetzlicher Bestimmungen) neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (zum Beispiel Beprobung, Analyse, andere Art der Verwertung) trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftraggebers und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

(9) Die entsprechenden Leistungsnachweise, wie zum Beispiel Wiegescheine, Übernahmescheine, Begleitscheine, Lieferscheine usw., verbleiben beim Auftragnehmer. Dem Auftraggeber wird auf begründetes Verlangen Einsicht in die Leistungsnachweise gewährt. Soweit nicht anders vereinbart besteht kein Anspruch auf die unentgeltliche Bereitstellung einer Abfallbilanz. Die Nachweisführung erfolgt elektronisch gemäß Nachweisverordnung.

(10) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers an ein Mutter-, Tochter-, Schwester- oder Beteiligungsunternehmen des Auftragnehmers zu übertragen. Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

§ 5 Obliegenheit und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Zugang, Stellfläche, Genehmigungen

- (1) Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, in seiner Sphäre die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und sichere Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, die Gewährleistung sicherer und ungehinderter Zufahrtswege zum Leistungsort sowie die korrekte Deklaration und Bereitstellung der vertragskonformen Abfälle. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden und Mehraufwendungen, die aus der Verletzung dieser Obliegenheiten sowie aus unbefugtem Handeln seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragter Dritter resultieren.
- (2) Dem Auftraggeber obliegt die Schaffung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.
- (3) Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistungen in Textform, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Der Auftraggeber hat die Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren. Die Container sowie Materialien sind ausschließlich mit den deklarierten Abfällen zu befüllen. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind dem Auftragnehmer unverzüglich sowie unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erwirbt der Auftragnehmer zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den von ihm beförderten und/oder in seinen Containern sowie in/auf Materialien befindlichen Abfällen. Ein etwaiger Eigentumsübergang vom Auftraggeber findet erst im Zeitpunkt der Annahme und Übernahme der Abfälle durch den Betreiber der jeweiligen Abfallwirtschaftsanlage statt und erfolgt direkt auf diesen.
- (6) Die vom Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.
- (7) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen. Der Auftraggeber hat die Ordnungsgemäßheit der vertraglich vereinbarten Dienstleistung unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel hinsichtlich der Dienstleistung dem Auftragnehmer spätestens bis zum Ablauf des auf das jeweilige Leistungsereignis folgenden Werktages, in Textform beim Auftragnehmer eingehend anzuzeigen. Nach Ablauf der nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils geltenden Frist zur Mangelrüge sind die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers für offensichtliche Mängel ausgeschlossen.
- (8) Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Auftraggeber den Nachweis unter Verwendung der vom Auftragnehmer hierfür vorgesehenen Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Sofern der Auftraggeber seiner Nachweispflicht – auch mittels eines Beauftragten – zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.
- (9) Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung der Abfälle oder sonstige Leistungen betreffen, sind dem Auftragnehmer mindestens dreißig Kalendertage vorher eingehend beim Auftragnehmer in Textform mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die vertragliche Dienstleistung haben, sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese

Mitteilungspflichten haftet der Auftraggeber für alle daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen.

(10) Die vertraglich vereinbarten Leistungsrhythmen beziehungsweise Leistungsphasen sind bindend. Durch den Auftraggeber verursachte vergebliche Anfahrten des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber zu vergüten. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber die Umstände der vergeblichen Anfahrt nicht zu vertreten hat. Die Höhe der geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Anfahrpauschale, sofern eine solche im konkreten Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart ist. Von einer vergeblichen Anfahrt im Sinne dieser Klausel ist auszugehen, wenn der Auftragnehmer zum vereinbarten Leistungstermin am vereinbarten Leistungsort erscheint, um die vertraglich vereinbarte Dienstleistung zu erbringen, diese jedoch aufgrund von vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen nicht oder nicht binnen einer Wartefrist von mehr als 15 Minuten durchführen kann.

(11) Der Auftraggeber schafft alle Voraussetzungen für eine sichere Leistungserbringung, dazu zählt insbesondere, aber nicht abschließend ungehinderten, sicheren sowie gefahrlosen Zugang zu Container-/Material und Leistungsorten, geeignete Stellflächen und erforderliche Zufahrts-, Rangier-, Bedienflächen sowie sonstige benötigte Flächen, Bereitstellung eines weisungsbefugten Ansprechpartners vor Ort sowie rechtzeitige Information (mindestens dreißig Kalendertage im Voraus) von Baustellen, Sperrungen, etc.

(12) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Dauer der Containergestellung und Materialnutzung kostenfrei geeignete Stellflächen und erforderliche Zufahrts-, Rangier-, Bedienflächen sowie sonstige benötigte Flächen zur Verfügung. Eine Kostenbelastung des Auftragnehmers hierfür ist ausgeschlossen.

(13) Der Auftraggeber stellt die geeigneten Stellflächen und erforderliche Zufahrts-, Rangier-, Bedienflächen sowie sonstige benötigte Flächen auch nach Beendigung des Vertrages bis zur vollständigen Abholung sämtlicher vom Auftragnehmer gestellter Container und Materialien sowie für einen Zeitraum von neunzig Kalendertagen nach Vertrags- oder Auftragsende, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, kostenfrei zur Verfügung.

(14) Containergestellungen/Materialgestellungen im öffentlichen Bereich, insbesondere, aber nicht abschließend Straße oder Bürgersteig, müssen vorab bei der zuständigen Kommune angezeigt werden; eine Genehmigung über die Dauer der Gestellung ist vom Auftraggeber einzuholen. Der Auftraggeber hat die Genehmigung bei Auftragserteilung einzureichen. Alle im Zusammenhang mit Anzeige, Genehmigung, Verlängerung oder Nebenbestimmungen entstehenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten trägt ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet im Innen- und Außenverhältnis uneingeschränkt für die ordnungsgemäße Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorgaben sowie für sämtliche Schäden, Ansprüche Dritter, behördliche Inanspruchnahmen, Bußgelder oder sonstige Nachteile, die aus der Gestellung im öffentlichen Raum resultieren. Er stellt den Auftragnehmer insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

(15) Für eventuelle Sicherungspflichten, insbesondere, aber nicht abschließend Absperrungen und Beleuchtung, ist der Auftraggeber verantwortlich. Alle im Zusammenhang entstehenden Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten trägt ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet im

Innen- und Außenverhältnis uneingeschränkt für die ordnungsgemäße Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorgaben und sonstiger Vorgaben sowie für sämtliche Schäden, Ansprüche Dritter, behördliche Inanspruchnahmen, Bußgelder oder sonstige Nachteile, die aus diesem Absatz resultieren. Er stellt den Auftragnehmer insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

(16) Die Verkehrssicherungspflicht für die Container/Materialien obliegt dem Auftraggeber. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber vor Gestellung auf eigene Kosten einzuholen. Für die unterlassene Sicherung des Containers sowie Materials oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er stellt den Auftragnehmer insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(17) Der Auftraggeber trägt die alleinige und uneingeschränkte Verantwortung für die rechtzeitige, vollständige und ungehinderte Zugänglichkeit des Leistungsortes sowie für die ordnungsgemäße Bereitstellung, Positionierung und Zugänglichkeit sämtlicher für die Leistung erforderlicher Container, Materialien, Hilfsmittel und sonstiger beizustellender Gegenstände. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend die rechtzeitige Bereitstellung von Schlüsseln, Zugangscodes, mitzuführende Dokumente, Zufahrtsmöglichkeiten sowie entsprechende Anweisungen an Sicherheits-, Empfangs- oder sonstige Zugangskontrollstellen. Sind der Leistungsort, Container oder Materialien aus Gründen, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, nicht oder nicht ordnungsgemäß zugänglich, bereitgestellt oder verwendbar, gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Annahmeverzug. Der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bleibt in vollem Umfang bestehen. Darüber hinaus sind Wartezeiten, Leerfahrten, vergebliche Anfahrten, Vorhaltekosten von Personal und Gerät, Standzeiten sowie sonstige hierdurch entstehende Mehraufwendungen gesondert vom Auftraggeber zu vergüten. Ein Verschulden des Auftraggebers ist hierfür nicht erforderlich. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(18) Der Auftraggeber haftet ferner für die Auswahl der geeigneten Leistungsorte, Stellflächen und erforderliche Zufahrts-, Rangier-, Bedienflächen sowie sonstige benötigte Flächen der Container/Materialien, insbesondere für einen ausreichend befestigten Untergrund und garantiert deren freie Zugänglichkeit zum Abtransport und/oder Umleerung. Umsetzungen der Container/Materialien sind ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet.

(19) Der Auftraggeber trägt Sicherung, Verkehrssicherung und Winterdienst im Bereich der geeigneten Leistungsorte, Stellflächen und erforderliche Zufahrts-, Rangier-, Bedienflächen sowie sonstige benötigte Flächen. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten.

(20) Der Auftraggeber haftet für die Befüllung der Container sowie Materialien durch sich selber, durch Erfüllungshelfer, durch Dritte sowie, aber nicht abschließend durch Dritte ohne Zustimmung.

(21) Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben an die Befüllung der Container sowie Materialien nebst Befüllungsvorschriften, für sich selber, durch Erfüllungshelfer, durch Dritte sowie, aber nicht abschließend durch Dritte ohne Zustimmung.

(22) Der Auftraggeber haftet für die Tragfähigkeit sowie Eignung der geeigneten Leistungsorte, Stellflächen und erforderliche Zufahrts-, Rangier-, Bedienflächen sowie sonstige benötigte Flächen.

(23) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Aufstellung der Container/Materialien am vereinbarten Standort in der Weise zu ermöglichen, dass Gestellung, Abholung, Austausch, Umleerung, Versetzung sowie sonstige Leistungen durch den Auftragnehmer zu dem Leistungszeitraum ohne Behinderung, Verwechslung oder Gefährdung von Personen und, aber nicht abschließend Material mit dem erforderlichen Gerät und auf dem kürzest möglichen Weg erfolgen kann.

(24) Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers sind nicht übertragbar.

(25) Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Deklaration gemäß Abfallverzeichnisverordnung gilt auch im Falle der Bevollmächtigung des Auftragnehmers zur Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen. Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Durchführung des Nachweisverfahrens berät, bleibt im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung die Verantwortung des Auftraggebers bestehen.

(26) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Kopien der Nachweise gemäß Nachweisverordnung vor der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen.

(27) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zu den vereinbarten Leistungszeiträumen ein Mitarbeiter vor Ort ist, der befugt ist, die notwendigen Papiere (Lieferschein, Übernahmeschein, Begleitschein, Übernahmeschein etc.) zu quittieren.

(28) Die Anlieferung von Abfällen richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen sowie den allgemeinen Anlieferbedingungen des zuständigen Betriebes, soweit der Auftragnehmer und der Auftraggeber nicht etwas Abweichendes vereinbart haben. Mit dem Einfahren auf das Gelände des Auftragnehmers hat der Auftraggeber den Anweisungen der aufsichtführenden Mitarbeiter Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind vor dem Abladen zu verständigen und erst nach der erteilten Freigabe darf abgeladen werden.

(29) Beschädigungen/Verschmutzungen öffentlichen Eigentums (zum Beispiel Bürgersteige, Fahrbahnen etc.) bei der Aufstellung, Befüllung oder Abfuhr der Container sowie Materialien oder durch Ausführung von sonstigen Leistungen ist der Auftraggeber – unabhängig von der Verantwortlichkeit für die Beschädigung – dazu verpflichtet, die Unfallstelle unverzüglich zu sichern und die zuständige Behörde sowie den Auftragnehmer in Textform zu unterrichten.

(30) Die Container und Materialien sind von dem Auftraggeber gegen unbefugte Benutzung, Beschädigung und Entwendung durch Dritte zu sichern, pfleglich zu behandeln, nach Bedarf und Herstellervorgabe regelmäßig zu reinigen und vor vermeidbarem Verschleiß zu schützen. Dabei sind insbesondere, aber nicht abschließend die Reinigungsanweisungen für die Pressen/Presscontainer zu beachten.

(31) Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Dokumentation, Beweissicherung, Nachweisführung, Abrechnung, Qualitätssicherung und Compliance

(einschließlich behördlicher Nachweis- und Auditpflichten) Fotos, Videoaufnahmen und sonstige Aufzeichnungen am Leistungsort anzufertigen, insbesondere, aber nicht abschließend von Containern/Material, Befüllung, Abfällen/Wertstoffen, Stellfläche, Rangierfläche, sonstige benötigte Fläche, Zufahrten, Zugangssituationen, Beschilderungen, Sicherheitsmängeln, Begleitpapieren, elektronische Erfassungssysteme, Scanprotokolle, Touren- und Fahrzeugdaten, Telematik, GPS-Positionsdaten, Zeitstempel, Verwiegungsdaten, Empfangsbefunde, Container-, Behälter- und Materialkennzeichnungen, sowie Lade-, Transport- und Verwiegungssituationen. Der Auftraggeber duldet die Anfertigung der Aufzeichnungen, soweit dadurch der Betriebsablauf nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf Herausgabe von Rohdaten besteht nicht; der Auftragnehmer stellt auf begründetes Verlangen relevante Auszüge zur Verfügung, soweit keine Rechte Dritter oder gesetzliche Pflichten entgegenstehen.

(32) No-PO-No-Pay ausgeschlossen. Vendor-Onboarding, Supplier-Registration, Plattformvorgaben, Interne Registrierungs-, Onboarding-, Qualifizierungs-, Compliance-, Freigabe-, Bestell-, Abnahme-, Rechnungsprüfungs- oder Plattformprozesse des Auftraggebers (insbesondere, aber nicht abschließend Vendor-Onboarding, Supplier-Registration, eProcurement-Systeme, elektronische Marktplätze, ERP-Freigaben, Bestellnummern/PO, Cost-Center-Zuordnung, Freigabeworkflows oder konzerninterne Genehmigungsschritte) liegen ausschließlich in der Organisationssphäre des Auftraggebers. Das Zustandekommen des Vertrages, die Wirksamkeit von Leistungsabrufen, die Fälligkeit von Forderungen sowie die Durchsetzbarkeit von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers hängen nicht vom Abschluss solcher internen Prozesse ab. Unterbleibt, verzögert sich oder scheitert eine interne Registrierung oder Freigabe des Auftragnehmers in Systemen des Auftraggebers, berührt dies weder die Leistungspflicht noch die Zahlungspflicht des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen bis zum Ausgleich fälliger Forderungen auszusetzen oder nur gegen Vorkasse fortzuführen, sofern Zahlungen aufgrund interner Prozesse des Auftraggebers verzögert werden. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte bleiben unberührt.

(33) Unterbleibt die Bereitstellung eines zeichnungsbefugten Ansprechpartners oder wird die Unterschrift verweigert, liegt eine Verletzung der Mitwirkungspflichten vor. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung ohne weitere Mitwirkungshandlung zu erbringen und die vereinbarte Vergütung in voller Höhe abzurechnen. Weitergehende Ansprüche wegen Annahmeverzugs bleiben unberührt.

§ 6 Abfallrechtliche Pflichten, Deklaration, Qualität, ausgeschlossene Stoffe, Kapazitäten

(1) Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die richtige und vollständige Deklaration, insbesondere, aber nicht abschließend Gewicht, Menge, Beschaffenheit, Zusammensetzung, abfallrechtliche Einstufung des Abfalls, Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung, Zusammensetzung, Gefährlichkeit, Herkunft und Kontamination, sowie für die Einhaltung aller abfallrechtlichen Pflichten, insbesondere, aber nicht abschließend Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung und Nachweisverordnung.

(2) Abfälle und Wertstoffe haben grundsätzlich frei von Fremdstoffen, Störstoffen und Verunreinigungen jeglicher Art zu sein, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart ist.

(3) Von der Annahme ausgeschlossen sind gefährliche, brandgefährliche, entzündliche, radioaktive, umweltgefährdende und schadstoffbefrachtete Materialien sowie kontaminierte oder unbekannte Materialien, insbesondere, aber nicht abschließend Stoffe/Abfälle/Wertstoffe, die die Annahme, den Transport, die Behandlung, die Verwertung oder die Beseitigung rechtlich, genehmigungsrechtlich oder technisch ausschließen oder die Sicherheit von Abfallwirtschaftsanlagen, Fahrzeugen oder Personal/Menschen gefährden.

(4) Die Übernahme erfolgt im Rahmen freier Transport-, Logistik- und Entsorgungskapazitäten sowie freier Kapazitäten der vorgesehenen Abfallwirtschaftsanlage. Die Annahmebedingungen und Grenzwerte der Abfallwirtschaftsanlage sind einzuhalten sowie behördliche Auflagen/Vorgaben. Fremdstoffe, Störstoffe sowie sonstige Artfremde Stoffe dürfen nicht enthalten sein. Der Auftraggeber ist hierfür verantwortlich und trägt eventuelle Mehrkosten.

(5) Eine aktuelle Deklarationsanalyse einschließlich Probenahmeprotokoll und Probenbegleitprotokoll sind durch den Auftraggeber nach Ermessen des Auftragnehmers vorzulegen.

(6) Entspricht das Material nicht der Deklarationsanalyse oder der beschriebenen Zusammensetzung oder wird es aus anderen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen an der Abfallwirtschaftsanlage abgewiesen, gehen daraus resultierende Mehrkosten, insbesondere, aber nicht abschließend Rücktransporte, Zwischenlagerung oder alternative Entsorgungen, zu Lasten des Auftraggebers.

(7) Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass die an den Auftragnehmer übergebenen Abfälle nicht einem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang sowie keiner Rückgabeverpflichtung an ein Rücknahmesystem unterliegen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von sämtlichen Bußgeldern, Gebühren und sonstigen Ansprüchen frei, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren.

(8) Änderungen der Produktions-, Logistik- oder Betriebsstruktur des Auftraggebers, die Auswirkungen auf Art, Menge oder Zusammensetzung der Abfälle haben können, sind dem Auftragnehmer mindestens sechzig Kalendertage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Konditionen entsprechend anzupassen. Ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers besteht insoweit nicht.

(9) Sollten behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verarbeiten, Gewinnen, Export oder Import von Abfällen, Verwerten-/ Beseitigen von Abfällen, Entsorgungswege während der Vertragslaufzeit zu Änderungen von Steuern und Gebühren, Gesetzen und Vorschriften oder der Regierungspolitik führen, hat der Auftragnehmer das Recht, die Preise dementsprechend anzupassen, auch wenn die Preisänderung zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages abzusehen war. Ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers besteht insoweit nicht.

(10) Die von dem Auftraggeber vertraglich übernommene Entsorgung des Abfalls entbindet den Auftraggeber (Abfallerzeuger) nicht von der rechtlichen Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls.

(11) Bei Abweichungen zwischen Deklaration und Empfangsbefund wird vermutet, dass die Abweichung aus der Sphäre des Auftraggebers stammt.

§ 6a Abweisung durch Abfallwirtschaftsanlagen, Weisung, Ersatzvornahme

(1) Verweigert eine Abfallwirtschaftsanlage die Annahme von Abfällen/Wertstoffen ganz oder teilweise oder setzt sie Annahme nur zu geänderten Konditionen voraus, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber informieren.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach billigem Ermessen im Interesse einer rechtssicheren und sicheren Entsorgung zu handeln, insbesondere, aber nicht abschließend Zwischenlagerung, Rücktransport, Rückführung, Umladung, Verbringung zu einer geeigneten anderen Abfallwirtschaftsanlage, Umschlag, Sortierung, Analyse und zu abweichenden Abfallwirtschaftsanlagenentgelte zu entsorgen.

(3) Sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere, aber nicht abschließend Rücktransport, Rückführung, Zwischenlagerung, Umschlag, Sortierung, Analyse, abweichende Abfallwirtschaftsanlagenentgelte, Umladung, Verbringung zu einer geeigneten anderen Abfallwirtschaftsanlage, trägt der Auftraggeber.

(4) Die Entsorgungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Beschaffenheit. Entspricht der Abfall/Wertstoff der vereinbarten Beschaffenheit, erfüllt der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers dessen gesetzliche Entsorgungspflichten. Weicht die Beschaffenheit der Abfälle/Wertstoffe vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung bzw. der vereinbarten Beschaffenheit ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern. Befinden sich die Abfälle bereits in der Verfügungsbefugnis des Auftragnehmers, so kann er nach seiner Wahl die Abfälle (i) an den Auftraggeber zurückführen und entgangenen Gewinn geltend machen oder (ii) unter Ersatz der Mehrkosten einer ordnungsgemäßen Verwertung beziehungsweise Beseitigung zuführen. Die rechtliche Verantwortung für die zu verwertenden beziehungsweise zu beseitigenden Abfallstoffe/Wertstoffe verbleibt in jedem Fall beim Auftraggeber. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers, zum Beispiel auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

(5a) Die Bestimmung einer konkreten Abfallwirtschaftsanlage im Einzelfall durch den Auftraggeber ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Zustimmung besteht nicht. Sämtliche aus der auf Verlangen des Auftraggebers erfolgenden Bestimmung resultierenden Mehrkosten, Risiken, Verzögerungen, Standzeiten, Wartezeiten, Umwege, Annahmeverweigerungen, Kapazitätsengpässe, Zwischenlagerkosten sowie sonstige behördliche, betriebliche oder logistische Nachteile trägt ausschließlich der Auftraggeber. Dies gilt unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers. Eine Haftung des Auftragnehmers für hieraus resultierende Terminüberschreitungen, Vertragsstrafen, sonstige Verzugsschäden oder sonstige Haftungen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

(5b) Verweigert der Betreiber einer vom Auftraggeber bestimmten Abfallwirtschaftsanlage die Annahme der Abfälle ganz oder teilweise, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf diese Mitteilung hin unverzüglich eine Anweisung über die weitere Vorgehensweise zu erteilen.

(5c) Gibt der Auftraggeber nach Anfrage von dem Auftragnehmer keine, eine verspätete oder eine undurchführbare Anweisung oder ist er nicht erreichbar, darf der Auftragnehmer nach billigem Ermessen im Auftrag des Auftraggebers handeln. In diesem Fall hat der Auftraggeber sämtliche Kosten eines Weiter- oder Rücktransportes, einer Zwischenlagerung oder einer sonstigen hieraus resultierenden notwendigen Maßnahme zu tragen.

§ 6b Verarbeiten, Gewinnen, Export und Import, Mitwirkungspflichten

(1) Soweit Leistungen des Auftragnehmers das Verarbeiten, Gewinnen, den Export oder Import von Abfällen betreffen oder dadurch berührt werden, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtlich hierfür erforderlichen Angaben, Nachweise, Dokumente, Erklärungen sowie sonstige Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung und wirkt in dem erforderlichen Umfang mit.

(2) Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und behördliche Freigaben, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, beschafft der Auftraggeber rechtzeitig und auf eigene Kosten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen auszusetzen oder abzulehnen, solange erforderliche Unterlagen oder Genehmigungen nicht vorliegen oder behördliche Maßnahmen die Leistungserbringung rechtlich oder tatsächlich hindern.

(4) Entstehen infolge fehlender oder fehlerhafter Unterlagen, Genehmigungen oder Angaben des Auftraggebers Mehrkosten, Verzögerungen, Rückführungen oder sonstige Maßnahmen, trägt der Auftraggeber sämtliche hierdurch entstehenden Kosten und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

§ 7 Container/Material: Gestellung, Miete, Obhut, Nutzungsvorgaben

(1) Soweit der Auftragnehmer Container oder Material stellt, erfolgt dies mietweise. Eigentümer bleibt der Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Container/Materialien und zur Beachtung der Bedienungshinweise des Herstellers, insbesondere zur maximalen Füllhöhe und zum zulässigen Füllgewicht. Die infolge einer vom Auftraggeber verursachten nicht vertragsgemäßen Befüllung der Container/Materialien/Behälter entstandenen Mehraufwendungen des Auftragnehmers (insbesondere, aber nicht abschließend für Umladung, Transport, Analyse) sind vom Auftraggeber gesondert nach dem tatsächlich angefallenen Mehraufwand des Auftragnehmers zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der für Art und Umfang der Mehraufwendungen üblichen Vergütung.

- (3) Der Auftraggeber übernimmt ab Gestellung bis Abholung für Container und Materialien die Obhut und hat diese zu sichern. Der Auftraggeber haftet und hat die Gefahr für Verlust, Diebstahl, Zugriff unbefugter Dritter, Vandalismus, Witterungseinflüsse, Brand, Beschädigung, ungewöhnliche Verschmutzungen sowie sonstige Einflüsse. Der Auftraggeber haftet für das Abhandenkommen der Container/Materialien sowie für Beschädigungen/Verschmutzungen der Container/Materialien während der Dauer der Überlassung, die nicht auf einen normalen Verschleiß zurückzuführen sind. Schäden oder sonstige Veränderungen an den Containern/Materialien des Auftragnehmers sind diesem unverzüglich in Textform anzuzeigen, gleiches gilt für den Verlust.
- (4) Die Container sowie Materialien dürfen ausschließlich von dem Auftragnehmer oder durch vom Auftragnehmer beauftragte Dritte umgesetzt, eingesammelt, getauscht, geleert, versetzt, geöffnet, transportiert, technische Eingriffe sowie Reparaturen durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen ist das Bewegen der Container sowie Materialien durch den Auftraggeber, das zur vertragsgemäßen Bereitstellung am vereinbarten Abholort zum vereinbarten Abholtermin erforderlich ist. Im Falle einer Zuwiderhandlung behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Container sowie Materialien selbsttätig oder durch Dritte umzusetzen/umsetzen zu lassen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen.
- (6) Erfordert die Rücknahme oder Wiederverwendung von Containern oder Material aufgrund insbesondere, aber nicht abschließend ungewöhnlicher Verschmutzung, Anhaftungen, Verunreinigungen, Fremdbemalung, Fremdbeklebung, eine Reinigung, Dekontamination, Reparatur oder Instandsetzung, trägt der Auftraggeber die hierfür entstehenden Kosten nach Aufwand, soweit die Ursache aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammt.
- (7) Verpackungen, Paletten, Gebinde, Einwegbehälter und sonstige Beförderungsmaterialien werden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, gemeinsam mit dem Inhalt verworfen und entsorgt. Ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht.
- (8) Die Beladung der Container sowie Materialien obliegt dem Auftraggeber.
- (9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, an den Containern sowie Materialien Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen beziehungsweise anbringen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.
- (10) Der Auftragnehmer ist in der farblichen Gestaltung, der Container sowie Materialien frei und darf diese beliebig bestimmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.
- (11) Der Auftragnehmer ist berechtigt, an den Containern sowie Materialien Aufkleber, Hinweise, Beschilderungen, etc. für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen beziehungsweise anbringen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

(12) Der Auftragnehmer ist berechtigt, an den Containern sowie Materialien GPS-Tracker, Ortungsgeräte, andere Geräte, Füllstandssensoren, andere Sensoren, NFC-Gerät-/ Chip, RFID-Gerät-/ Chip sowie andere Geräte-/ Chips für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen beziehungsweise anbringen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

(13) Die Container sowie Materialien sind nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ordnungsgemäß zu behandeln und die jeweils einschlägigen Gesetzlichen-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind sorgfältig zu beachten.

(14) Notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sind rechtzeitig durch den Auftraggeber in Textform anzukündigen und unverzüglich durch den Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

(15) Der Auftraggeber darf die Container und Materialien ohne schriftliche Erlaubnis des Auftragnehmers weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben.

(16) Die Eigentumshinweise an den Containern und Materialien dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Auftraggeber darf keine eigene oder nicht durch Auftragnehmer in Schriftform zugelassene Werbung an den Containern und Materialien anbringen, betreiben oder anbringen beziehungsweise betreiben lassen.

(17) Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich in Schriftform davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Vertrag und das Eigentum des Auftragnehmers in Kenntnis zu setzen.

(18) Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Auftraggeber zu tragen.

(19) Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Reparatur-, Service-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt.

(20) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Container sowie Materialien bei Gestellung auf etwaige Schäden zu untersuchen und durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein zu quittieren, dass keine Beschädigungen/Verschmutzungen vorhanden sind. Sollten Schäden oder sonstige Mängel vorhanden sein, hat der Auftraggeber dieses auf dem Lieferschein vom Auftragnehmer ausdrücklich zu vermerken.

(21a) Auftraggeberseits gestellte Container sowie Materialien: Für die Eignung der vom Auftraggeber gestellten Container sowie Materialien, insbesondere, aber nicht abschließend deren technisch einwandfreien und betriebssicheren Zustand, die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie die Kompatibilität mit der von dem Auftragnehmer eingesetzten Technik, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Container sowie Materialien oder deren Eignung für den jeweiligen Abfall zu überprüfen und übernimmt insoweit keine Verantwortung.

(21b) Der Auftraggeber hat die Kosten für Maßnahmen zu tragen, die während des Transportes aufgrund von Mängeln der von ihm gestellten Container sowie Materialien oder deren nicht ordnungsgemäßer Beladung für einen sicheren Transport erforderlich werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in solchen Fällen die notwendigen Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zu ergreifen.

(21c) Auftraggeberseits gestellte Container sowie Materialien dürfen für die Dauer des Vertrages ausschließlich von dem Auftragnehmer eingesammelt, versetzt, transportiert oder geleert werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 7a Restloser Abzug: Abholfrist, Mietfortzahlung

(1) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, während der Vertragslaufzeit den Leistungsumfang (insbesondere, aber nicht abschließend Anzahl/Art der Gestellungen, Leistungsrhythmen, Leistungsphasen, Leistungsorte) einseitig zu reduzieren, stillzulegen oder dauerhaft auszusetzen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf restlosen Abzug (Einzug gestellter Container/Materialien) besteht nicht. Der Auftraggeber hat während der Vertragslaufzeit kein Recht, den restlosen Abzug einseitig anzuordnen, zu verlangen oder zu veranlassen. Ein restloser Abzug stellt eine unzulässige Teilbeendigung/Teilkündigung des Dauerschuldverhältnisses dar.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Container/Materialien des Auftragnehmers oder auf ihnen befindliche Abfälle/Wertstoffe durch sich oder durch Dritte abziehen, abtransportieren, umsetzen oder entsorgen zu lassen. Ein Verstoß begründet eine schwerwiegende Pflichtverletzung und berechtigt den Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz.

(3) Beauftragt der Auftraggeber den vollständigen Abzug eines bereitgestellten Containers oder sonstigen Materials, ist dem Auftragnehmer ab Zugang der Beauftragung in Textform eine Vorlauffrist von mindestens dreißig Werktagen einzuräumen. Diese Regelung findet keine Anwendung während der Laufzeit des Vertrages.

(4) Bis zur tatsächlichen Abholung läuft die vereinbarte Miete und Standzeitvergütung unverändert weiter.

(5) Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als Fixtermin vom Auftragnehmer bestätigt sind.

§ 8 Befüllung, Fremdstoffe, Überfüllung, Gefahrgut, Kostenfolgen

(1) Die maximale Zuladung (Gesetzliche Vorgaben, sicherheitsrelevante Aspekte, Herstellervorgabe und aber nicht abschließend technische Zulässigkeit) ist verbindlich durch den Auftraggeber zu beachten.

(2) Die Systeme/Container/Materialien dürfen nur bis zur Höhe der seitlichen Ladekanten befüllt werden. Überladungen werden nicht transportiert.

(3) Falsch- und Überfüllungen führen zu Nachbelastungen.

(4) Falschbefüllungen liegen vor, wenn der Anteil an nicht vereinbarten Fremdstoffen fünf Prozent des Gesamtvolumens und/oder fünf Prozent des Gesamtgewichts der zur Entsorgung überlassenen Abfälle/Wertstoffe überschreitet oder die nicht vereinbarten Fremdstoffe, wenn diese weniger als fünf Prozent des Gesamtvolumens und/oder fünf Prozent des Gesamtgewichts ausmachen, zu einer erheblichen Verschlechterung der vertraglich vereinbarten Abfälle/Wertstoffe führen (insbesondere, aber nicht abschließend bei organischen, glashaltigen und/oder feuchten Fremdstoffen). Falschbefüllungen liegen auch vor, wenn andere Vorgaben an die Beschaffenheit der zu überlassenden Abfälle/Wertstoffe, zum Beispiel aus der verantwortlichen Erklärung und/oder der Deklarationsanalyse gemäß NachwV, nicht eingehalten werden. Die Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist generell unzulässig.

(5) Überfüllungen liegen vor, wenn der Container sowie das Material nicht mehr bestimmungsgemäß geschlossen und/oder aufgrund des Gewichts transportiert und/oder zum Transport aufgenommen werden kann.

(6) Falsch- und/oder Überfüllungen berechtigen den Auftragnehmer dazu,

- die Leistung zu verweigern,
- Abfälle/Wertstoffe, die von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder der vereinbarten Befüllmenge abweichen, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste des Auftragnehmers oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten (zum Beispiel für Analysen, Sortierung) zu berechnen,
- alle darüber hinausgehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche (wie zum Beispiel Schadenersatzansprüche) oder außerordentliche Kündigungsrechte etc. gegen den Auftraggeber geltend zu machen.

(7) Nicht durch den Auftragnehmer verschuldete Wartezeiten oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

(8) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers werden keine gefährlichen Abfälle übernommen.

(9) Für die verkehrssichere und ordnungsgemäße Beladung der Container sowie Materialien und die Einhaltung sämtlicher abfall- sowie transportrechtlicher Kennzeichnungs- und sonstiger Pflichten, insbesondere, aber nicht abschließend nach den Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVSEB), die den Absender, Verloader und/oder Befüller betreffen, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Eine Übernahme solcher Verantwortlichkeiten durch den Auftragnehmer erfolgt nur auf Basis einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 9 Durchführung der Leistung, Leistungszeiten, Termine, kein Fixgeschäft

(1) Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als Fixtermin vom Auftragnehmer bestätigt sind. Ein Fixgeschäft liegt nur vor, wenn ausdrücklich schriftlich ein Fixgeschäft vereinbart ist.

(2) Die Leistungserbringung darf werktags rund um die Uhr erfolgen. Abweichungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

(3) Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich innerhalb der bestehenden Touren- und Betriebsplanung des Auftragnehmers. Ein Anspruch auf abweichende, zusätzliche oder außerplanmäßige Leerungen, Umleerungen, Versetzungen, Umsetzungen, Austausch, Gestellungen oder Abholungen besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(4) Vergebliche Anfahrten, Leerfahrten und Wartezeiten werden nach Aufwand abgerechnet, wenn der Auftraggeber dies zu vertreten hat. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 10 Verwiegung, Empfangsgewicht und Empfangsbefund, Mindestlast, Abrechnung

(1) Maßgeblich für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und Empfangsbefund.

(2) Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes darf im Falle einer Unterschreitung der Mindestlast der entsprechenden Waage keine Abrechnung auf Gewichtsbasis vorgenommen werden. In diesen Fällen wird eine Entsorgungspauschale berechnet. Bei erlöshaltigen Stoffen erfolgt eine Vergütung erst oberhalb der Mindestlast.

(3) Abrechnungsgrundlage für Leistungen auf Gewichtsbasis ist ausschließlich die Verwiegung an der jeweiligen Abfallwirtschaftsanlage oder die Verwiegung an der Dispositionseinheit. Abrechnungsgrundlage für Lieferungen auf Gewichtsbasis ist ausschließlich die Verwiegung an der verladenden Abfallwirtschaftsanlage/Anlage oder an der Dispositionseinheit. Bei Abrechnung auf Touren- oder Pauschalbasis gilt der ausgestellte Lieferschein als alleinige Abrechnungsgrundlage. Weder das Fehlen einer Unterschrift noch eine geleistete Unterschrift berechtigen zur Anfechtung, Minderung, Zurückbehaltung oder sonstigen Infragestellung der Abrechnung.

(4) Die Rechnungslegung erfolgt nach Leistungserbringung, Übernahme beziehungsweise Lieferung, auch von Teilmengen.

(5) Soweit eine Entsorgungspauschale anstelle einer Abrechnung nach Gewicht zur Anwendung kommt, richtet sich deren Höhe nach dem Vertrag, der Auftragsbestätigung, dem Angebot sowie dem Leistungs- und Preisblatt beziehungsweise nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

§ 10a Leistungsreklamation, Mängelanzeige, Beweislast

(1) Beanstandungen wegen nicht, nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich, bei offensichtlichen Mängeln spätestens bis zum Ablauf des auf das jeweilige Leistungsereignis folgenden Werktages, in Textform anzuzeigen. Für die Fristwahrung ist ausschließlich der rechtzeitige Zugang der Anzeige beim Auftragnehmer maßgeblich; das Übermittlungsrisiko trägt der Auftraggeber.

(2) Nicht offensichtliche Beanstandungen sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem jeweiligen Leistungsereignis, in Textform

anzuzeigen. Für die Fristwahrung ist ausschließlich der rechtzeitige Zugang der Anzeige beim Auftragnehmer maßgeblich; das Übermittlungsrisiko trägt der Auftraggeber.

(3) Unterbleibt eine fristgerechte Anzeige, gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht.

(4) Die vertragliche Leistung gilt als erbracht, sobald sie am vereinbarten Leistungsort tatsächlich durchgeführt wurde (insbesondere Gestellung, Austausch, Umleerung, Abzug, Übernahme, Transport oder sonstige vereinbarte Tätigkeit). Eine Unterzeichnung eines Lieferscheins oder Leistungsnachweises ist keine Wirksamkeits- oder Fälligkeitsvoraussetzung.

(5) Die Unterzeichnung eines Lieferscheins dient ausschließlich der Bestätigung des Leistungsvorgangs, nicht jedoch der Begründung oder Anerkennung der Leistungspflicht des Auftragnehmers. Das Fehlen, die Verweigerung oder das Unterlassen einer Unterschrift berühren die Leistungserbringung, Abrechnungsfähigkeit und Fälligkeit der Vergütung nicht.

(6) Verweigert der Auftraggeber oder eine in seiner Sphäre handelnde Person die Unterschrift oder ist kein zeichnungsbefugter Ansprechpartner anwesend, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung dennoch durchzuführen. Der Auftraggeber gerät in Annahmeverzug, soweit die Mitwirkungshandlung unterbleibt.

(7) Bestreitet der Auftraggeber die Leistungserbringung oder behauptet er, eine Unterschrift stamme nicht von ihm oder einer berechtigten Person, hat er dies substantiiert, konkret und innerhalb der vereinbarten Rügefristen darzulegen. Pauschales Bestreiten ist unbeachtlich.

(8) Bei Abrechnung auf Touren-, Leistungs- oder Pauschalbasis gilt der vom Auftragnehmer erstellte Lieferschein oder elektronische Leistungsnachweis als verbindliche Abrechnungsgrundlage. Das Fehlen einer Unterschrift, eine verweigerte Unterschrift oder eine nachträgliche Infragestellung der Unterschrift berechtigen weder zur Anfechtung noch zur Minderung, Zurückbehaltung oder Aufrechnung.

(9) Die Darlegungs- und Beweislast für eine nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistung trägt der Auftraggeber, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(10) Elektronisch erstellte Leistungsnachweise gelten mit ihrer Erstellung im System des Auftragnehmers und Bereitstellung im Kundenportal oder Versendung per E-Mail als dem Auftraggeber zugegangen. Das Risiko verspäteter Kenntnisnahme trägt der Auftraggeber.

§ 11 Preise, Zahlungsbedingungen, Firmenlastschriftverfahren, Mahnkosten, Gutschriftverfahren

(1) Zahlungsziel bei Rechnungen: Die Rechnungen von dem Auftragnehmer sind sieben Kalendertage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, aus einem gegebenenfalls auf der Rechnung abgedruckten Zahlungsziel ergibt sich ein späteres Fälligkeitsdatum. Auch in letzterem Fall ist die Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar.

(2) Der Verzug des Auftraggebers tritt automatisch mit Ablauf des Fälligkeitstages ein. Der Auftraggeber gerät ohne weitere Mahnung automatisch mit Ablauf des Fälligkeitstages in Verzug. Für den Verzugsseintritt ist ausschließlich die vollständige, vorbehaltlose und endgültige Gutschrift des geschuldeten Betrages auf dem vom Auftragnehmer benannten Konto maßgeblich. Maßgeblich

ist der Zeitpunkt der Wertstellung (Valuta). Das Risiko von Übermittlungs-, Bank-, Abwicklungs- und Valutalaufzeiten sowie Fehlüberweisungen trägt der Auftraggeber.

(3) Jede Zahlung wird auf die jeweils älteste offene Rechnung verbucht.

(4) Im Falle des Verzugs berechnet der Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

(5) Der Auftragnehmer stellt Rechnungen, Gutschriften und Stornobelege ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung (E-Beleg). Der Auftraggeber erklärt sich mit dem elektronischen Versand und der elektronischen Bereitstellung der Belege einverstanden. Die Übermittlung kann insbesondere per E-Mail (zum Beispiel im PDF-Format), über ein Kundenportal, über EDI-Schnittstellen oder in einem gesetzlich vorgeschriebenen strukturierten elektronischen Rechnungsformat erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine funktionsfähige elektronische Empfangsinfrastruktur vorzuhalten, insbesondere ein geeignetes Empfangspostfach beziehungsweise System zu benennen, dieses aktuell zu halten, regelmäßig abzurufen und technische sowie organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des jederzeitigen ordnungsgemäßen Empfangs zu treffen. Änderungen der Empfangsdaten sind dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen. Elektronische Belege gelten mit Absendung an die vom Auftraggeber zuletzt benannte Empfangsadresse beziehungsweise mit Bereitstellung im vereinbarten elektronischen System als zugegangen. Das Risiko verspäteter Kenntnisnahme aufgrund von Umständen in der Organisationssphäre des Auftraggebers trägt dieser. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das elektronische Rechnungsformat anzupassen, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben, technischer Standards oder Prozessoptimierungen erforderlich oder sachlich gerechtfertigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers besteht insoweit nicht.

(6) Rechnungen, Gutschriften oder Stornobelege, die dem Auftraggeber in elektronischer Form übermittelt werden, insbesondere, aber nicht abschließend per elektronischer Post, gelten mit ihrer Absendung als zugegangen und als ordnungsgemäße Vorabankündigung im Sinne der jeweils geltenden Regelwerke des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums. Für Vorabankündigungen gilt eine verkürzte Frist von einem Kalendertag. Rechnungen können dem Auftraggeber per Brief oder elektronischer Post übermittelt oder nach Vereinbarung im Kundenportal zum Download bereitgestellt werden.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die von ihm angegebene elektronische Kontaktadresse erreichbar ist und regelmäßig abgerufen wird. Wenn das Kundenportal genutzt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, regelmäßig die Belege abzurufen.

(8) Soweit Positionen dem Reverse-Charge-Verfahren unterfallen, wird die Steuer nach Paragraph 13b des Umsatzsteuergesetzes vom Leistungsempfänger geschuldet.

(9) Mahnkosten: Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Mahnungen eine Kostenpauschale zu verlangen. Diese beträgt für die erste Mahnung fünfzehn Euro und für jede weitere Mahnung fünfundzwanzig Euro.

(10) Einwendungen bei Belegen: Einwendungen/Widerspruch gegen eine Rechnung, Gutschrift oder ein Storno müssen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang in Textform beim Auftragnehmer eingehen; andernfalls gilt der Beleg als inhaltlich korrekt sowie anerkannt und wird zur verbindlichen Abrechnungsgrundlage.

(11) Zahlungsziel bei Gutschriften: Der Auftragnehmer hat Gutschriften innerhalb von neunzig Kalendertagen netto ab Belegdatum zu zahlen.

(12) Firmenlastschriftverfahren: Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein wirksames Firmenlastschriftmandat zu erteilen, dieses seiner Bank anzuzeigen und dort zu hinterlegen sowie sicherzustellen, dass die Bank das Mandat akzeptiert und für den Einzug freigeschaltet hat. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Firmenlastschriftverfahren kein Erstattungsanspruch nach erfolgter Kontobelastung besteht.

(13) Sämtliche im Zusammenhang mit Rücklastschriften, Ablehnungen, Nichtdurchführung oder Rückabwicklung entstehenden Bankgebühren und Kosten trägt der Auftraggeber, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

(14) Ein vom Auftraggeber erteiltes Firmenlastschriftmandat gilt umfassend für wiederkehrende Zahlungen und erstreckt sich auf eine unbestimmte Anzahl von Lastschrifteinzügen. Das Mandat gilt für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen – gleich ob fällig oder nicht fällig –, die aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer resultieren. Das Mandat ist ausdrücklich nicht auf bestimmte Verträge, Vertragsarten, Einzelgeschäfte, Rechnungen oder Abrechnungszeiträume beschränkt, sondern gilt umfassend für sämtliche bestehenden und zukünftigen Zahlungsansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung.

(15) Es gelten ergänzend die zwischen der Bank des Auftragnehmers und des Auftraggebers vereinbarten Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(16) Kreditlimit: Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber ein individuelles Kreditlimit nach freiem Ermessen des Auftragnehmers zuweisen. Bei Erreichen oder Überschreiten ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen auszusetzen oder nur gegen Vorkasse weiter zu leisten. Ein Schadensersatzanspruch oder Abzug des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

(17) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind sowie im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie nach Vertragsschluss durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind, ebenso Auslagen bzw. Gebühren für behördliche Genehmigungen.

(18) Wird die Leistung gewichtsbezogen abgerechnet, sind die auf einer geeichten Waage des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers festgestellten Gewichte für die Rechnungslegung maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Sofern das ermittelte Nettogewicht unterhalb der Mindestlast liegt, ist der Auftragnehmer berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen

Gewicht ein pauschales Entgelt geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Waage nachweislich ein unzutreffendes Gewicht ermittelt.

(19) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Miete für Container/Material vorschüssig im ersten Monat des Abrechnungszeitraums zu berechnen.

(20) Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren. Soweit auf die Vertragsbeziehung die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes Anwendung finden oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft wird, hat der Auftraggeber auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung (zum Beispiel Rechnungsstellung) zu gewährleisten. Eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer beziehungsweise gekürzte Vorsteuer ist dem Auftragnehmer auf Nachweis zu erstatten.

(21) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Lieferungen/Leistungen auf der Grundlage des Lieferscheins/ Leistungsnachweises. Der Gutschriftempfänger erhält vom Gutschriftaussteller als Nachweis für die erfassten Lieferungen/Leistungen bis zum Ende des Folgemonats eine Gutschriftanzeige. Darin werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Lieferungen/Leistungen nach Art und Menge, Nettopreise, Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag sowie der Gesamtbetrag ausgewiesen. Die Gutschriftvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Widerspricht der Gutschriftempfänger einer oder mehrerer der ihm erteilten Gutschriften oder führt ein sonstiges Verhalten des Gutschriftempfängers dazu, dass für den Gutschriftaussteller die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach dem UStG entfällt, hat der Gutschriftempfänger dem Gutschriftaussteller den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Gutschriftempfänger hat dem Gutschriftaussteller eine Änderung der Umsatzsteuerpflicht unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden dem Gutschriftaussteller auf dessen Wunsch erstattet oder mit bestehenden Ansprüchen verrechnet.

(22) Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen sieben Werktage nach Zugang der zweiten Mahnung einzustellen und die Container und Materialien restlos einzuziehen. Für die Wiederbereitstellung der eingezogenen Container und Materialien stellt der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens aber fünfzig Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer je Aufstellungsort/Vorgang in Rechnung. Sofern die Mindestpauschale in Höhe von fünfzig Euro in Rechnung gestellt wird, ist dem Auftraggeber der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich niedrigere Kosten als die Pauschale angefallen sind.

(23) Mahnungen, die dem Auftraggeber in Textform übermittelt werden, insbesondere, aber nicht abschließend per elektronischer Post, gelten mit ihrer Absendung als ordnungsgemäß zugegangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die von ihm angegebene elektronische Kontaktadresse erreichbar ist und regelmäßig abgerufen wird.

(24) Soweit im jeweiligen Vertrag oder Auftrag keine ausdrückliche Vereinbarung über die Vergütung getroffen wurde, gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Preisliste des

Auftragnehmers als verbindlich vereinbart. Sämtliche dort ausgewiesenen Preise verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(25) Änderungen der Bankverbindung sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers mitgeteilt werden. Mitteilungen über eine geänderte Bankverbindung per einfacher E-Mail oder sonstige elektronische Nachrichten ohne gesonderte schriftliche Bestätigung sind unbeachtlich. Überweisungen auf ein abweichendes Konto erfolgen ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere bei manipulierten Zahlungsinformationen, gefälschten Rechnungen, kompromittierten Kommunikationswegen oder sonstigen Betrugshandlungen Dritter. Der Auftraggeber bleibt bis zur tatsächlichen Gutschrift auf dem richtigen Konto zur Zahlung verpflichtet.

(26) Ein Zurückbehaltungs-, Minderungs- oder Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers wegen fehlender, verweigerter oder bestrittenen Unterschrift auf einem Leistungsnachweis ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei nachträglicher Behauptung einer nicht autorisierten Unterzeichnung.

(27) Der Auftraggeber haftet für Schäden infolge von Cyberangriffen, Datenmanipulation oder IT-Ausfällen.

(28) Der Auftraggeber sichert die Einhaltung der EU-Abfallverbringungsverordnung sowie sonstiger internationaler Notifizierungs- und Genehmigungspflichten zu. Des Weiteren stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtlich hierfür erforderlichen Angaben, Nachweise, Dokumente, Erklärungen sowie sonstige Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung und wirkt in dem erforderlichen Umfang mit.

§ 12 Preisanpassung, behördliche Maßnahmen, Sonderkündigung, Widerspruchsfristen

(1) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere, aber nicht abschließend Personal- und Personalnebenkosten sowie sonstiger lohnwirksamer Kosten, Energiekosten, Kraftstoff, Mineralöl, Maut, Kohlendioxidkosten, Mietpreise beziehungsweise Beschaffungs- und Materialkosten für die vertraglich vereinbarten Container/Materialien, Entsorgungskosten (Verwertung, Beseitigung, Behandlung, Lagerung, Umschlag etc.) der laut Vertrag angefallenen Abfälle/Wertstoffe, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes, regulatorische Aufwände sowie Kosten für Leistungen Dritter (zum Beispiel Abfallwirtschaftsanlagen), ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.

(2) Alle vorgenannten Faktoren zusammengekommen bilden die Grundlage der Kalkulation.

(3) Soweit bei der Rückführung von Wertstoffen in den Produktionsablauf Kosten anfallen (zum Beispiel Zuzahlungen), sind diese ebenfalls in den vereinbarten Entgelten berücksichtigt.

(4) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so

kann der Auftragnehmer vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

(5) Gleiches gilt auch wenn die Preisänderung und/oder zusätzliche Kosten zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages abzusehen war.

(6) Die Anpassung ist unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen zu einer für den Auftraggeber unzumutbaren Entgelterhöhung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag in Schriftform mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende eingehend beim Auftragnehmer zu kündigen. Eine Unzumutbarkeit liegt in der Regel bei einer Erhöhung von mehr als zehn Prozent des vereinbarten Gesamtentgeltes vor (verglichen mit dem zuletzt gültigen Preis). Die Parteien erkennen das vorgenannte ausdrücklich an.

(7) Kostensteigerungen und -senkungen werden saldiert. Eine Anpassung der Vergütung erfolgt nur, wenn sich der Gesamtpreis dadurch um mehr als fünf Prozent verändert. Im Falle einer Preissenkung gilt diese Regelung entsprechend. Der Auftragnehmer hat die Veränderung der betroffenen Kostenelemente gegenüber dem Auftraggeber nachvollziehbar darzustellen und zu begründen, ohne zur Offenlegung der Kalkulation verpflichtet zu sein. Eine Anpassung der Vergütung wirkt ab dem Zeitpunkt, an dem sich die zu Grunde liegenden Kostenelemente ändern, jedoch nicht vor Zugang der Begründung und Mitteilung der Preisanpassung.

(8) Soweit ein Widerspruchsrecht gegen eine Preisanpassung vereinbart ist, ist der Widerspruch innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung in Textform zu erklären und muss innerhalb dieser Frist beim Auftragnehmer eingegangen sein.

§ 13 Individuelles Kreditlimit, Vorkasse, Sicherheiten, Bonität

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bonitätsauskünfte einzuholen und fortlaufend zu überprüfen.

(2) Bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Überschreitung des Kreditlimits kann der Auftragnehmer Vorkasse oder Sicherheiten verlangen und Leistungen bis zur Stellung zurückhalten. Ein Schadensersatzanspruch oder Abzug des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

(3) Sicherheiten können insbesondere, aber nicht abschließend Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft, Patronatserklärung oder Kautions sein.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit sämtlichen ihm gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen. Dieses Aufrechnungsrecht erstreckt sich auch auf Forderungen der Gesellschaften des Auftraggebers gegen mit dem Auftraggeber gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

(5) Das Recht zur Aufrechnung besteht für den Auftragnehmer auch dann, wenn für die gegenseitigen Forderungen unterschiedliche Zahlungsweisen vereinbart sind.

(6) Sicherheiten, die der Auftraggeber zugunsten einer Gesellschaft des Auftraggebers bestellt, dienen der Sicherung sämtlicher bestehender, künftiger und bedingter Forderungen aller

Gesellschaften des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber und die mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber ganz oder teilweise an Gesellschaften des Auftragnehmers sowie Dritte abzutreten. Der Auftraggeber erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zu einer solchen Abtretung. Der Auftraggeber wird über eine erfolgte Abtretung unverzüglich informiert. Etwaige Einwendungen oder Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Abtretung von Forderungen oder die Übertragung sonstiger Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis an Dritte ist nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung von dem Auftragnehmer zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

(9) Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und - unter Berechnung aller Einbeziehungs- und Diskontspesen - stets nur Erfüllungshalber angenommen.

§ 13a Change of Control

(1) Ein Change of Control liegt vor, wenn sich die unmittelbaren oder mittelbaren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse beim Auftraggeber derart ändern, dass mehr als fünfundzwanzig Prozent der Stimmrechte oder Kapitalanteile auf neue Gesellschafter übergehen oder die beherrschende Einflussmöglichkeit wechselt.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Change of Control unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Im Falle eines Change of Control ist der Auftragnehmer berechtigt, eine erneute Bonitätsprüfung durchzuführen, Sicherheitsleistungen zu verlangen, Konditionen neu zu verhandeln oder den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von dreißig Kalendertagen zu kündigen.

§ 14 Mindestmengen, Mindestvergütung, Exklusivität, Standortumgehung

(1) Soweit Mindestmengen oder Mindestumsätze vereinbart sind, sind diese verbindlich.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche gleichartigen oder vergleichbaren Abfälle ausschließlich dem Auftragnehmer zu überlassen. Umgehungen über Dritte oder verbundene Unternehmen sind unzulässig.

§ 14a Umgehungsverbot, Direktbeauftragungsverbot, Wettbewerbs- und Abwerbeschutz von Leistungsstrukturen

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten nach dessen Beendigung weder unmittelbar noch mittelbar Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind oder mit diesen in sachlichem, wirtschaftlichem oder funktionalem Zusammenhang stehen, unter Umgehung des Auftragnehmers zu beziehen oder beziehen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Leistungen in den Bereichen: Bereitstellung von Container/Material, Entsorgung, Transport, Umschlag, Lagerung, Aufbereitung, Verwertung, Beseitigung, Vermarktung von Abfall/Wertstoffen

(2) Dem Auftraggeber ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar Geschäftsbeziehungen zu begründen oder fortzuführen mit:

- a) vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmern/Subunternehmern,
- b) vom Auftragnehmer genutzten oder benannten Abfallwirtschaftsanlagen,
- c) konzernverbundenen Unternehmen des Auftragnehmers im Sinne der §§ 15 ff. AktG,
- d) im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Dienstleistern, Transporteuren, Verwertern, Abnehmern oder sonstigen Leistungs- oder Vermarktungspartnern.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Beauftragung direkt oder über Dritte erfolgt, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ob sie unter veränderter Leistungsbeschreibung oder Vertragsstruktur erfolgt, ob sie über neu gegründete Gesellschaften oder verbundene Unternehmen des Auftraggebers erfolgt.

(3) Das Umgehungsverbot erstreckt sich ausdrücklich, aber nicht abschließend auf: sämtliche Leistungsorte, Standorte, Niederlassungen und Betriebsstätten des Auftraggebers, sämtliche mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, Rechtsnachfolger, Betriebsübernehmer oder ausgegliederte Einheiten, neu gegründete Gesellschaften oder Strukturmaßnahmen mit wirtschaftlich identischem Zweck. Gesellschaftsrechtliche oder organisatorische Maßnahmen begründen keine Umgehungsfreiheit.

(4) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages die Vermarktung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen/Wertstoffen übernimmt, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, während der Laufzeit sowie für vierundzwanzig Monate nach Vertragsende vergleichbare Stoffströme an Abnehmerstrukturen zu liefern, die ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt geworden sind.

(5) Begründet der Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen innerhalb des in Absatz eins genannten Zeitraums eine Geschäftsbeziehung mit einem in Absatz zwei genannten Unternehmen, wird vermutet, dass ein Verstoß gegen diese Regelung vorliegt. Der Auftraggeber trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass keine Umgehungshandlung vorliegt.

(6) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden Absätze verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von: Dreißig Prozent des prognostizierten Nettujahresumsatzes der umgangenen Leistungen mindestens jedoch fünfzigtausend Euro zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer pro Einzelfall. Jeder einzelne Beauftragungs-, Liefer- oder Leistungsfall gilt als gesonderter Verstoß. Die Vertragsstrafe ist sofort fällig. Der Einwand eines geringeren Schadens ist ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatz-, Unterlassungs- und Auskunftsansprüche bleiben unberührt. Eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf weitergehende Schadensersatzansprüche erfolgt nicht.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen unverzüglich vollständig Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welchem Umfang Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen gemäß Absatz zwei bestehen oder bestanden haben, welche Stoffströme betroffen

sind, welche Umsätze hieraus erzielt wurden. Die Auskunft ist durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(8) Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar und berechtigt den Auftragnehmer zur außerordentlichen fristlosen Kündigung sowie zur Geltendmachung der Schadenspauschale gemäß Paragraph vierundzwanzig Absatz fünf.

§ 15 Vertragsstrafen, kumulative Anwendung, Anrechnung

(1) Vertragsstrafen können kumulativ geltend gemacht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 16 Eigentum und Verfügungsbefugnis an Abfällen und Wertstoffen, Sicherungsrechte

(1) Der Auftraggeber versichert, zur Überlassung der Abfälle/Wertstoffe berechtigt zu sein und dass keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Soweit nicht gesetzlich ausgeschlossen und soweit der jeweilige Entsorgungsweg dies zulässt, gehen vertragsgemäße Wertstoffe und Abfälle nach Übernahme oder Verladung in die Verfügungsbefugnis des Auftragnehmers über. Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle sowie nicht vertragsgemäße Abfälle.

(3) Soweit Abfälle einer Deponierung, Endlagerung, Beseitigung oder sonstigen Entsorgungswegen zugeführt werden, bei denen ein Übergang der Verfügungsbefugnis oder des Eigentums rechtlich nicht vorgesehen ist oder typischerweise erst mit Annahme durch die annehmende Abfallwirtschaftsanlage eintritt, erfolgt ein Übergang der Verfügungsbefugnis beziehungsweise des Eigentums erst zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie dies nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und den Bedingungen der annehmenden Abfallwirtschaftsanlage zulässig ist.

§ 17 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Forderungsmanagement

(1) Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(2) Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer ganz oder teilweise abzutreten.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Forderungen an verbundene Unternehmen oder an Dritte abzutreten.

§ 18 Nachhaltigkeit, Compliance, Lieferkettensorgfaltspflichten, Sanktionen, Audit, Datenschutz

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes über die

unternehmerischen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten, sowie zur Einhaltung von Antikorruptions-, Kartell-, Exportkontroll- sowie Sanktions- und Embargovorschriften.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Selbstauskünfte und Nachweise anzufordern und angemessene Audits durchzuführen, auch remote, soweit zumutbar.

(3) Soweit der Auftraggeber besondere Nachhaltigkeits-, Compliance- oder Berichtspflichten verlangt, die über gesetzliche Pflichten hinausgehen, erfolgt deren Erstellung ausschließlich gegen gesonderte Vergütung. Sämtliche hierdurch entstehenden Aufwendungen trägt der Auftraggeber.

(4) Erhebliche Verstöße berechtigen zur fristlosen Kündigung und Leistungsunterbrechung. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Schäden, Bußgeldern und Ansprüchen frei, soweit diese aus Pflichtverletzungen des Auftraggebers resultieren.

(5) Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenschutzhinweise des Auftragnehmers sind unter www.heinrichs-group.com abrufbar und gelten als Bestandteil dieser Geschäftsbeziehung.

(6) Datenverarbeitung zur Vertragsdurchführung: Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Auftraggebers sowie von dessen Ansprechpartnern zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Vertragserfüllung, Leistungsdurchführung, Abrechnung, Nachweisführung, Compliance- und Auditpflichten erforderlich ist.

(7) Weitergabe an Beauftragte und verbundene Unternehmen: Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten an von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer, Dienstleister und mit ihm verbundene Unternehmen weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Soweit eine Auftragsverarbeitung erforderlich ist, erfolgt diese auf Grundlage einer Vereinbarung nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(8) Nutzung anonymisierter Betriebsdaten: Der Auftragnehmer ist berechtigt, anonymisierte und aggregierte Daten aus der Leistungserbringung zu statistischen, betriebswirtschaftlichen-, Qualitäts- und Nachhaltigkeitszwecken zu verwenden.

(9) Kein Rückschluss: Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie auf einzelne Personen werden hierbei nicht gezogen.

(10) Rechte an Auswertungen: Eigentums- und Nutzungsrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Auswertungen verbleiben beim Auftragnehmer.

(11) Sanktions- und Embargoklausel: Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, sofern und soweit deren Erbringung gegen nationale, europäische oder internationale Sanktions-, Embargo- oder exportkontrollrechtliche Vorschriften verstoßen würde oder der Auftragnehmer hierdurch Risiken für Zahlungsabwicklung, Versicherbarkeit, Transport oder Entsorgungswege trägt, insbesondere, aber nicht abschließend bei Einschränkungen durch Banken, Zahlungsdienstleister, Versicherer, Unterauftragnehmer oder

Abfallwirtschaftsanlagebetreiber. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung sofort auszusetzen und den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Schadensersatzansprüche oder Abzüge des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen.

§ 19 Vertraulichkeit, Referenzen, Presse- und Reputationsschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung, dem Abschluss und der Durchführung eines Vertrages bekannt werdenden oder zugänglich gemachten, nicht öffentlich zugänglichen Informationen („Vertrauliche Informationen“) streng vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere, aber nicht abschließend Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische, wirtschaftliche und organisatorische Informationen, Kalkulationen, Preise, Konditionen, Umsätze, Mengen, Strategien, Know-how, personenbezogene Daten sowie sämtliche Vertragsinhalte. Nicht als Vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die der empfangenden Partei nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren, ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich zugänglich sind oder werden, von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung erlangt wurden oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher beziehungsweise gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen. In letztgenanntem Fall ist die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich vorab schriftlich zu informieren.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages verwendet und nur solchen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen oder sonstigen Dritten offengelegt werden, die diese Informationen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zwingend benötigen und zuvor mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Die Parteien verpflichten sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu ergreifen. Sie haften für Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

(3) Das Bestehen dieses Vertrages, dessen Inhalte sowie sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit getroffenen Vereinbarungen sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

(4) Jegliche Veröffentlichung, Pressemitteilung, Referenznennung, Marketingmaßnahme oder sonstige öffentliche Kommunikation, die die Vertragsbeziehung, Vertragsinhalte oder erbrachte Leistungen betrifft, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Zwingende gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

(5) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten während der gesamten Vertragslaufzeit sowie für fünf Jahre nach Vertragsbeendigung fort. Für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gilt die Verpflichtung zeitlich unbeschränkt, solange die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses vorliegen.

(6) Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen verpflichtet sich die verletzte Partei zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe. Diese beträgt 0,2 % der Nettajahresauftragssumme, mindestens jedoch 5.000 EUR je Verstoß. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

- (7) Die Parteien erkennen an, dass bereits ein drohender oder eingetretener Verstoß gegen die Vertraulichkeits- oder Veröffentlichungspflichten geeignet ist, einen nicht unerheblichen und regelmäßig nicht vollständig kompensierbaren Schaden zu verursachen. Die jeweils berechnete Partei ist daher berechnete, neben etwaigen Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüchen Unterlassung zu verlangen sowie einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ohne dass es des Nachweises eines konkreten Schadenseintritts bedarf. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung durch den Auftragnehmer allein oder gemeinsam mit dem Auftraggeber geschaffenen, entwickelten, erlangten oder weiterentwickelten Leistungen, Ergebnisse, Konzepte, Methoden, Verfahren, Modelle, Software (einschließlich Quellcode), Algorithmen, Dokumentationen, Analysen, Datenstrukturen, Designs, Entwürfe, Strategien, Prozesse, technischen Lösungen sowie sämtliches damit zusammenhängendes technisches, wirtschaftliches und organisatorisches Know-how, unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit.
- (9) Sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, gewerbliche Schutzrechte sowie Rechte an nicht schutzfähigem Know-how, stehen ausschließlich und uneingeschränkt dem Auftragnehmer zu. Soweit Rechte nicht originär beim Auftragnehmer entstehen, überträgt der Auftraggeber diese hiermit im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollumfänglich, ausschließlich, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt und unwiderruflich auf den Auftragnehmer.
- (10) Der Auftraggeber erwirbt keinerlei Eigentums-, Nutzungs-, Verwertungs- oder sonstige Rechte an den Arbeitsergebnissen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Eine konkludente Rechteübertragung ist ausgeschlossen.
- (11) Sämtliches vor Beginn der Geschäftsbeziehung bestehende geistige Eigentum, Know-how, Schutzrechte, Verfahren, Tools, Bibliotheken, Modelle oder sonstige Vorentwicklungen des Auftragnehmers verbleiben uneingeschränkt beim Auftragnehmer. Eine Nutzung im Rahmen der Leistungserbringung begründet keinerlei Rechte des Auftraggebers hieran.
- (12) Der Auftragnehmer ist berechnete, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen allgemeinen Kenntnisse, Methoden, Konzepte, Modelle und Erfahrungen uneingeschränkt für eigene Zwecke oder für Dritte zu verwenden, sofern dabei keine ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.
- (13) Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf erstes Anfordern sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zur Begründung, Sicherung, Übertragung oder Durchsetzung der Rechte des Auftragnehmers erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (14) Dem Auftraggeber steht hinsichtlich der Arbeitsergebnisse sowie sämtlicher hieran bestehenden oder entstehenden Rechte kein Zurückbehaltungsrecht, kein Leistungsverweigerungsrecht und kein sonstiges Sicherungsrecht zu. Dies gilt unabhängig von etwaigen behaupteten oder tatsächlichen Gegenansprüchen aus oder im Zusammenhang mit

diesem Vertrag. § 273 BGB sowie sonstige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte werden, soweit rechtlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

(15) Die Parteien erkennen die Angemessenheit der Vertragsstrafe ausdrücklich an.

§ 19a Abwerbeverbot / Personal

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages sowie für einen Zeitraum von achtzehn Monaten nach dessen Beendigung weder unmittelbar noch mittelbar

a) Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Organmitglieder oder sonstige für den Auftragnehmer tätige Personen, die innerhalb der letzten vierundzwanzig Monate vor Beendigung des Vertrages im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Auftraggeber eingesetzt waren,

b) ehemalige Mitarbeiter oder sonstige vorgenannte Personen, deren Ausscheiden nicht länger als zwölf Monate zurückliegt,

abzuwerben, einzustellen, zu beschäftigen, zu beauftragen oder sonst in ein Vertrags- oder Kooperationsverhältnis zu übernehmen. Dies gilt unabhängig von der arbeits- oder gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung und umfasst insbesondere Tätigkeiten als Arbeitnehmer, Freelancer, Berater, Subunternehmer oder über konzernverbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Erfasst sind insbesondere, jedoch nicht abschließend: Fahrer, Disponenten, Vertriebsmitarbeiter, Kundenservice-Mitarbeiter, Betriebsleiter, kaufmännische Mitarbeiter sowie Führungskräfte.

(2) Abwerben ist jedes unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete oder objektiv geeignete Einwirken auf eine in Absatz eins genannte Person mit dem Zweck oder der zumindest naheliegenden Folge, dass das bestehende Vertrags- oder Arbeitsverhältnis mit dem Auftragnehmer beendet wird, oder eine Tätigkeit zugunsten des Auftraggebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens aufgenommen wird. Als Abwerben gelten insbesondere: direkte oder indirekte Kontaktaufnahme mit Angebot oder Anbahnung eines Vertragsverhältnisses, Einschaltung von Personalberatern oder sonstigen Dritten, Veröffentlichung individualisierter oder gezielt platzierter Stellenangebote, Nutzung vertraulicher Informationen zur Identifikation oder Ansprache entsprechender Personen. Wird eine in Absatz eins genannte Person innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsende vom Auftraggeber oder einem verbundenen Unternehmen beschäftigt oder beauftragt, wird vermutet, dass ein Verstoß gegen diese Regelung vorliegt. Der Auftraggeber trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Nichtvorliegen eines Verstoßes.

(3) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen Absatz eins oder Absatz zwei verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von hundertfünfzig Prozent des letzten Bruttojahresgesamtvergütungspakets der betreffenden Person. Als Bruttojahresgesamtvergütung gelten sämtliche festen und variablen Vergütungsbestandteile, einschließlich, jedoch nicht abschließend: Grundgehalt, Boni (erfolgsabhängig und erfolgsunabhängig), Provisionen, Prämien, Vertragsabschlussvergütungen, Schicht-, Mehrarbeits- oder Erschwerniszuschläge, geldwerte Vorteile (zum Beispiel Dienstwagen, KFZ-Nutzungsentschädigung), Aktienoptionen, Beteiligungsprogramme oder sonstige Incentives, Nebenleistungen jeder Art. Maßgeblich ist die Vergütung der letzten zwölf Monate vor dem Verstoß oder – falls höher – die vereinbarte

Zielgesamtvergütung. Die Vertragsstrafe ist je Einzelfall verwirkt und fällt für jede betroffene Person gesondert an. Sie ist sofort fällig. Der Einwand des fehlenden oder geringeren Schadens ist ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatz-, Unterlassungs- und Auskunftsansprüche bleiben ausdrücklich unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche nicht angerechnet.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung unverzüglich Auskunft darüber zu erteilen, ob und in welchem Umfang eine in Absatz eins genannte Person innerhalb des maßgeblichen Zeitraums beschäftigt oder beauftragt wurde. Die Auskunft ist vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten als selbständige Verpflichtungen.

(6) Die Parteien erkennen die Angemessenheit der Vertragsstrafe ausdrücklich an.

§ 20 Höhere Gewalt, Störungen, kein Beschaffungs- und Verwertungsrisiko, Lager- und Selbstentzündungsrisiko

(1) Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, insbesondere, aber nicht abschließend Streik, Aufruhr, Unruhen, Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, Aussperrung, Energie- und Kraftstoffengpässe, Pandemien, Naturereignisse, Feuer, Explosionen, (erklärter oder nicht erklärter) Krieg, Sabotage, Straßenblockaden, unverschuldete Betriebsstörungen, Witterungsbedingungen, terroristische Handlungen, staatliche Maßnahmen, Beschränkungen, behördliche Maßnahmen, behördliche Verfügungen, länger andauernde Energieversorgungsengpässe, Transportunterbrechungen, Embargos, Verkehrsstörungen, Verzug von Subunternehmern oder Lieferanten, Epidemien, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Taifune, Unfälle, Cyberangriffe sowie Ausfälle von Informations- und Kommunikationssystemen. Das vorgenannte bewirkt zunächst eine angemessene Verlängerung der Leistungszeit.

(2) Gleiches gilt, wenn bestehende beziehungsweise geplante Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten unvorhersehbar nicht mehr oder nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt kein Beschaffungs- oder Verwertungsrisiko für Entsorgungs- oder Verwertungswege.

(4) Verzögert sich die Abholung oder Verwertung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht das Risiko der Verschlechterung, Wertminderung oder Selbstentzündung auf den Auftraggeber über. Lagerkosten werden gesondert berechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen eine sofortige Entsorgung vorzunehmen; die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

(5) Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils

vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber baldmöglichst mit.

(6) Fällt bei turnusmäßiger Abfuhr der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abfuhr innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor oder nach dem Feiertag durchzuführen. Fällt das für den Entsorgungsauftrag des Auftraggebers vorgesehene Spezialfahrzeug unvorhergesehen aus, so wird die Entsorgung unverzüglich nachgeholt.

(7) Verlegungen von Abfuhrtagen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Schadenersatzansprüchen, Abzügen oder Vertragskündigung.

(8) Als höhere Gewalt gelten auch erhebliche und unvorhersehbare Marktverwerfungen, Preisexplosionen oder strukturelle Störungen von Entsorgungs- oder Verwertungsmärkten, die eine wirtschaftlich zumutbare Leistungserbringung unmöglich machen.

(9) Ändern sich Sanktions- oder Embargoregelungen während der Vertragslaufzeit, ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder Konditionen anzupassen.

(10) Schadenersatzansprüche, Abzüge oder Vertragskündigung für die in diesem Paragraphen genannten Fälle sind ausgeschlossen.

§ 21 Kontamination, Dekontamination, Anlagenstillstand

(1) Verursacht der Auftraggeber durch Falschdeklaration, Falschbefüllung oder, aber nicht abschließend gefährliche Stoffe eine Kontamination von Abfallwirtschaftsanlagen, Anlagen, Fahrzeugen oder Containern/Materialien, haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schäden sowie Folgen.

(2) Verursacht der Auftraggeber einen Stillstand, ist er verpflichtet, für die Dauer des Stillstands eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 22 Haftung, Stellplatz- und Zufahrtswegschäden, Verjährung

(1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen sowie Arglist beruhen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(2) Die sich aus Absatz eins ergebenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

- (3) Die sich aus Absatz eins ergebenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der vertraglich vereinbarten Leistung übernommen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben. Er hat dem Auftragnehmer jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer ferner für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Obliegenheiten verletzt und stellt den Auftragnehmer gegebenenfalls von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Für Schäden/Verschmutzungen an der Stellfläche und erforderliche Zufahrts-, Rangier-, Bedienflächen sowie sonstige benötigte Flächen haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer gegebenenfalls von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Datenverlust sowie sonstige Vermögensschäden ist – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.
- (7) Ansprüche verjähren nach zwölf Monaten, ausgenommen Vorsatz sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, diese verjähren nach den gesetzlichen Fristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages der Leistungserbringung.
- (8) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von dem Auftragnehmer.
- (9) Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (10) Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer unbeschränkt für alle Schäden, welche dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten, Bußgeldern und sonstigen behördlichen Maßnahmen) auf erstes Anfordern frei, die diese gegen den Auftragnehmer aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers geltend machen. Für die Haftung des Auftraggebers gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

§ 23 Versicherungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber unterhält eine Betriebs- und Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckung, die Schäden an Container, Material, Anlag und Drittschäden abdeckt, und legt auf Verlangen einen Nachweis vor.

§ 24 Vertragslaufzeit (vierundzwanzig Monate), Kündigung, außerordentliche Kündigung, Schadenspauschalen

- (1) Sofern die beauftragte Leistung nicht vor Leistungsbeginn ausdrücklich als einmalige Leistung oder als zeitlich eindeutig befristete Leistung mit konkret benanntem Enddatum schriftlich vereinbart und von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet wurde, kommt mit Annahme

oder Aufnahme der Leistungserbringung ein Vertrag zustande. Die Qualifizierung als einmalige oder befristete Leistung setzt eine gesonderte, eindeutige und individualvertragliche Vereinbarung voraus. Eine bloße Bezugnahme in Bestellungen, Angebotsannahmen, E-Mails oder sonstiger Korrespondenz genügt hierfür nicht. Eine einseitige Festlegung oder nachträgliche Deklaration durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen einer wirksam vereinbarten Einmaligkeit oder Befristung trägt der Auftraggeber. Im Zweifel gilt die Leistung als vertraglich vereinbart. Der Vertrag gilt mit Annahme oder Aufnahme der Leistungserbringung als rechtswirksam zwischen den Parteien geschlossen. Abweichende Auslegungen sind ausgeschlossen.

(2) Ein Vertrag wird über eine feste Laufzeit von vierundzwanzig Monaten geschlossen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, beginnt die Laufzeit mit der erstmaligen Leistungserbringung.

(3) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer gekündigt wird.

(4) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend, vor:

- a) bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. § 26 InsO,
- b) gegen den Auftraggeber gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- c) bei Zahlungsverzug länger als sieben Kalendertage nach der zweiten Mahnung oder wiederholter Verzug,
- d) nicht eingelöste Bankeinzüge/Schecks,
- e) wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann,
- f) wenn der Auftraggeber über einen Zeitraum von zwei Monaten in Annahmeverzug gerät,
- g) wiederholte Falschbefüllung, Deklarationsverstöße oder falsche Spezifikationen des vereinbarten Abfalls,
- h) wiederholte Gefährdung der gefahrlosen und sicheren Leistungserbringung,
- i) erhebliche Verstöße gegen Compliance-, Sanktions- oder Nachhaltigkeitsvorgaben,
- j) dauerhaft unmöglicher oder unzumutbarer Entsorgungsweg,
- k) wenn die Entsorgung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Anordnung oder Ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird,
- l) wenn wesentliche Vertragspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung wiederholt verletzt werden oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt.

(5) Schadenspauschale bei außerordentlicher Kündigung aus Gründen nach Absatz vier: vierzig Prozent des positiven Vertragsinteresses (Netto-Umsatz der Restlaufzeit). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

(7) Zur Wahrung der Kündigungsfrist ist ausschließlich der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung beim Auftragnehmer maßgeblich; das Übermittlungsrisiko sowie die Beweislast für den Zugang trägt der Auftraggeber.

(8) Bei Kündigung/Abzug hat der Auftragnehmer das Recht die Herausgabe der Container und Materialien zu verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet dieser nachzukommen und den ungehinderten Einzug unverzüglich zu ermöglichen.

(9) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Auftragnehmer nach Beendigung des Vertrages und/oder Einmalauftrages berechtigt, die Container/Materialien jederzeit selbst beim Auftraggeber oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Container/Materialien befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend dann, wenn der Auftraggeber dem Herausgabeverlangen des Auftragnehmers nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Container/Materialien droht. Die Kosten der Abholung trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Container/Materialien befinden, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht. Die Zustimmung gilt mit der erstmaligen Leistungsaufnahme als erteilt und ist unwiderruflich.

(10) Auch wenn der Auftraggeber sein Gewerbe aufgibt oder der Inhaber wechselt, endet der Vertrag erst durch Kündigung des Vertrages im Rahmen der geltenden Fristen.

(11) Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Verlangt oder veranlasst der Auftraggeber während der Vertragslaufzeit einen restlosen Abzug, gilt dies als Kündigungsversuch ohne Rechtswirkung; der Auftragnehmer ist berechtigt, Schadensersatz und die Schadenspauschale nach Paragraph vierundzwanzig Absatz fünf geltend zu machen, sofern der Auftragnehmer eine Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund erklärt oder einer Aufhebung zustimmt.

(12) Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn bei einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen ein Insolvenzereignis eintritt oder eine wesentliche Vertragsverletzung erfolgt, die geeignet ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Auftraggebers zu beeinträchtigen.

§ 24a Rechtsnachfolge, Betriebsübergang, Umstrukturierung

(1) Im Falle eines Betriebsübergangs, einer Verschmelzung, Spaltung oder sonstigen Umstrukturierung beim Auftraggeber gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über. Der Auftraggeber bleibt neben dem Rechtsnachfolger gesamtschuldnerisch haftbar, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 25 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Zustimmungsfiktion, Fristen, Widerspruch in Schriftform

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Änderungen höchstrichterlicher Rechtsprechung, behördlicher Auflagen, veränderter Marktbedingungen mit wesentlichem Einfluss auf die

Vertragserfüllung oder zur Beseitigung von Auslegungszweifeln erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt.

(2) Änderungen werden dem Auftraggeber in Textform mitgeteilt.

(3) Sie gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang der Änderungsmitteilung ein Widerspruch in Schriftform beim Auftragnehmer eingegangen ist. Auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen.

(4) Widerspricht der Auftraggeber fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

§ 26 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sprache, Streitbeilegung

(1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gesamten Geschäftsbeziehungen, sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie der Kollisionsnormen und des internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist Gelsenkirchen, Deutschland, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Der Auftragnehmer ist auch berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

(5) Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(6) Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Erklärungen, Anzeigen und Mitteilungen sind in deutscher Sprache abzugeben; fremdsprachige Fassungen können vom Auftragnehmer zurückgewiesen werden, soweit sie nicht eindeutig verständlich sind.

(7) Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, von Verträgen oder sonstigen Dateien zur Verfügung stellt, dienen diese ausschließlich der Information. Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung.

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. § 139 BGB findet keine Anwendung. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt; Regelungslücken gelten entsprechend als geschlossen.

(2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, an der schriftlichen Fixierung einer solchen Ersatzregelung in zumutbarem Umfang mitzuwirken.

(3) Die vorstehenden Regelungen führen nicht zu einer automatischen inhaltlichen Reduktion auf das rechtlich zulässige Minimum („geltungserhaltende Reduktion“) im Sinne einer einseitigen Anpassung; die Vertragsparteien werden vielmehr eine angemessene, rechtlich zulässige Ersatzregelung vereinbaren.